Die Jagdwilderei mit besonderer Berücksichtigung der Deutschen Entwürfe.

Auszug
aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schles. Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Otto Tschauder.
Ratibor.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Gretener.

BRESLAU 1925.
Schlesische Volkszeitung, Druckerei und Verlag, G. m. b. H., Breslau 1.

Das Jagdrecht setzt sich begrifflich zusammen aus dem Recht auf Aneigung und dem Recht auf Hege des Wildes. Nagler (vgl. Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, besonderer Teil, Bd. 8, S. 438) definiert es als „Die Berechtigung des Grundeigentümers zur Hegung und ausschließlichen Zueignung des auf seinem jagdfähigen Grund und Boden angetroffenen Wildes", und dieser Begriffsbestimmung können wir uns in jeder Hinsicht anschließen.

Während das Jagdrecht an sich laut positiver Vorschrift des Gesetzes (§ 2 der preuß. JO von 1907) jedem Grundeigentümer ohne Rücksicht auf die Größe seines Grundstücks auf seinem Grund und Boden zusteht, ist das Recht zur selbständigen Ausübung der Jagd an einen Mindestbesitz von 75 ha land- oder forstwirtschaftlich benutzten Landes geknüpft. (§ 4 der pr. JO von 1907.) Jagdrecht und Jagdausübungsrecht sind demnach nicht identische Begriffe, sondern scharf voneinander zu trennen.

Daß durch die Wilderei nicht das originäre Jagdrecht, sondern das derivative Jagdausübungsrecht verletzt wird, ergibt sich daraus, daß auch der Grundeigentümer, der an sich stets jagdberechtigt ist (denn das Jagdrecht ist ein an das Grundeigentum gebundenes Realrecht) aus § 292 StGB strafbar werden kann, sofern er durch unbefugtes Jagen in die Rechte des Pächters eingreift, dem er seine Jagd vertraglich übertragen hat. Dieser Grundsatz wird auch von der Wissenschaft anerkannt.

Große Schwierigkeiten bereitet indessen die Auslegung des kriminellen Begriffs „Jagdausübung". Freilich faßt ihn die Wissenschaft beträchtlich weiter, als er im vulgären Sinne verstanden wird und rechnet hierher Handlungen, die im täglichen Leben nicht mehr mit „Jagen" bezeichnet zu werden pflegen (z. B. die widerrechtliche Aneignung von Fallwild und Hirschstangen). Demgemäß erblickt sie eine Ausübung der Jagd in jeder Tätigkeit, die auf bloße Besitzergreifung oder Erlegung von Wild gerichtet ist. Da jedoch die h. A. im „Erlegen" nur

das jagdmäßige, weidmännische Töten des Wildes erblickt, kommt sie notgedrungen zu dem wenig befriedigenden Ergebnisse, z. B. das Vergiften, Ersäufen, Verbrennen von Wild und das Verbreiten von Seuchen etc. für straflos erklären zu müssen.

Um hierin Abhilfe zu schaffen, gibt der GE dem Tatbestand der Wilderei in § 309 durch die Worte „oder wer das Aneignungsrecht des Jagdberechtigten verletzt" eine erweiterte Fassung und ermöglicht auf diese Weise ebenso wie der KE und E 1919, die sich dem GE hierin im wesentlichen anschließen, eine Bestrafung der erwähnten rechtswidrigen Eingriffe in ein fremdes Recht.

Die Frage, ob das Jagdrecht außer den örtlichen Beschränkungen, die ja aus dem Text des Gesetzes ersichtlich sind, auch noch anderen Beschränkungen, z. B. sachlicher Art unterworfen sein kann, hat gleichfalls in der Wissenschaft zu lebhaften Kontroversen Anlaß gegeben. Da es jedoch § 292 StGB durch die Worte „wer an Orten, an denen zu jagen . . . ." auf das rein örtliche Moment absieht, muß man sich der Ansicht Bindings (Lehrb. des gemeinen deutschen Strafrechts bes. Tl. 1, Bd. 1902 p. 325), daß jede Überschreitung eines in anderer als in örtlicher Beziehung eingeschränkten Jagdausübungsrechtes straflos bleibe, anschließen, wenngleich diese Schlußfolgerung praktisch zu wenig befriedigenden Ergebnissen führt: Eine Bestrafung z. B. der Jagdgäste und Jagdbeamten bei Überschreitung ihrer partiellen Jagdbefugnis kann demnach nicht eintreten.

Auch in dieser Streitfrage schaffen der GE (§ 309), der KE (§ 383) und E 1919 (§ 394) Klarheit, indem sie ausdrücklich das „Aneignungsrecht des Jagdberechtigten" unter strafrechtlichen Schutz stellen, hiermit den Grundsatz von der Unteilbarkeit des Jagdrechts aufgeben und so die Bestrafung einer beschränkten Jagderlaubnis sicherstellen.

Aus den dargelegten Gründen wäre es sehr wünschenswert, wenn eine der erwähnten Fassungen zum Gesetz erhoben würde.